

Gemeinde Jungingen

Zollernalbkreis



Pressemitteilung



Inkrafttreten des Nichtraucherschutzgesetz zum 1. August 2007 **Auswirkungen auf die Gaststättenbetreiber**

Die Landesregierung hat vor wenigen Tagen das Nichtraucherschutzgesetz beschlossen, welches zum 01. August 2007 in Kraft getreten ist. Hierdurch sind auch die Betreiber von Gaststätten betroffen, denn das Gesetz sieht unter anderem ein Rauchverbot in Gaststätten vor. Unter Gaststätten sind alle Schank- und Speisewirtschaften im Sinne des Gaststättenrechtes zu verstehen, unabhängig davon, ob diese einer Erlaubnis bedürfen oder nicht. Ebenso fallen Veranstaltungen in Mehrzweckhallen o.ä. Räumen darunter, für die eine Gestattung erteilt wurde (z.B. Vereinsveranstaltungen mit Bewirtung) Ausnahmen sieht das Gesetz für Bier-, Wein- und Festzelte sowie für Gartenwirtschaften und Gaststätten im Reisegewerbe (Imbissstände) vor.

Die Gaststättenbetreiber haben jedoch die Möglichkeit durch die Errichtung eines separaten Nebenraumes den Belangen der rauchenden Kundschaft Rechnung zu tragen. An die Räumlichkeiten werden dabei folgende Anforderungen gestellt:

- es darf sich nur um „Nebenträume“ handeln,
- der Raum muss deutlich als Raucherraum gekennzeichnet sein,
- der Raum muss vollständig abgetrennt sein (keine Vorhänge oder sog. „spanischen Wände“),
die Luftqualität der übrigen Gasträume (z.B. auch der Weg zu den Toiletten) darf durch den Raucherraum nicht beeinträchtigt werden

In Diskotheken hingegen gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot.

Auch in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Jungingen gilt das Rauchverbot. Also: Turn- und Festhalle, Gemeindesaal, Jugendhaus, Rathaus, Feuerwehrhaus usw.

Die Behörden sind aufgefordert, den Nichtraucherschutz zu überwachen, so dass in den nächsten Wochen und Monaten mit Kontrollen gerechnet werden muss. Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz werden mit Bußgeldern geahndet. Für weitere Fragen steht Ihnen die Stadtverwaltung Hechingen, Amt für öffentliche Ordnung, Marktplatz 1, 72379 Hechingen, Telefon 07471/940-0 gerne zur Verfügung.